

Nachfolgeregelungen wieder möglich



In einem Aufsehen erregenden Urteil hat das Schweizerische Bundesgericht (BGer) im Juni 2004 Nachfolgeregelungen in KMU durch das Aufstellen hoher steuerlicher Hürden praktisch verunmöglicht. Dank der einhelligen Kritik durch weite Fachkreise hat das eidgenössische Parlament nun neue gesetzliche Grundlagen geschaffen, damit ab 2007 diese unnötige Behinderung wegfällt.

Vor allem Nachfolgeregelungen innerhalb der Familie, aber auch Management buy-outs, sind regelmässig unter dem Aspekt der indirekten Teilliquidation zu betrachten. Dabei geht es unter anderem darum festzustellen, ob der Unternehmung zur Finanzierung des Kaufpreises Substanz oder zukünftige Erträge entnommen werden. Sobald dies der Fall sein könnte, bedarf es einer vertieften Abklärung mit Spezialisten und den Steuerbehörden, um sicher zu stellen, dass (auch in Zukunft) keine unvorhergesehenen Steuerfolgen eintreten. Die seit 1. Januar 2007 geltenden Vorschriften für die Direkte Bundessteuer werden ab sofort auch vom Kanton Bern und weiteren

Kantonen übernommen und gelten für die meisten der noch nicht veranlagten Fälle.

Speziell an dieser Problemstellung ist, dass der Verkäufer einer Unternehmung unter Umständen steuerlich zur Kasse gebeten wird, obschon die steuerrelevante Handlung – zum Teil erst Jahre später – durch den Käufer ausgelöst wird. Damit eine Handlung steuerlich als indirekte Teilliquidation qualifiziert werden kann, müssen kumulativ mehrere Bedingungen erfüllt sein (vgl. Abbildung). Dabei geht die Steuerverwaltung aber regelmässig davon aus, dass eine aktive oder passive Mitwirkung des Verkäufers gegeben ist. Die Gewährung eines Kaufpreisdarlehens oder Mit Hilfe bei der Finanzierung des Kaufpreises gilt beispielsweise bereits als aktive Mitwirkung.

Die neue Gesetzgebung darf als klare Verbesserung, insbesondere unter dem Aspekt der Rechtssicherheit, bezeichnet werden. Nachfolgeregelungen sind nun wieder möglich, obwohl solch komplexe Transaktionen immer genau zu analysieren und im Einzelfall mit einem Tax Ruling abzusichern sind.

Abbildung:

Kriterien für indirekte Teilliquidation

- Verkauf einer Unternehmung
- Wechsel von Nominal- zu Buchwert
- Substanzentnahme innert 5 Jahren
- Ausschüttungsfähige, nicht betriebsnotwendige Substanz
- Zusammenwirken Käufer/Verkäufer

INform



Nach der etwas ruhigeren Weihnachtszeit sind wir alle wieder tief im Alltag verhaftet. Immer den Blick nach vorne gerichtet, laufen wir Gefahr, die Gegenwart zu verpassen, und was gestern passierte, wurde längst von neuen Informationen verdrängt. Die Effizienz und Effektivität des eigenen Handelns können wir verbessern, wenn wir hin und wieder innehalten und unser Ziel neu anvisieren. Nicht nur die Wirtschaft befindet sich in ständigem Wandel, auch die gesetzlichen Rahmenbedingungen wechseln in immer rascheren Zeitabständen. Jeder Unternehmer muss sich mit den stetigen Veränderungen im administrativen Bereich auf eine professionelle Beratung im Treuhandbereich verlassen können. Doch wie kann man als Laie die Qualität seines Treuhänders beurteilen? Verlassen Sie sich nicht nur auf Ihr Bauchgefühl, sondern vertrauen Sie einem Treuhänder, welcher Mitglied der Treuhand-Kammer ist. Die Zugehörigkeit zu dieser Branchenorganisation setzt strenge Ausbildungsanforderungen, verbunden mit der Verpflichtung zur dauernden Weiterbildung, voraus.

A stylized, handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gfeller'.

Markus Gfeller
dipl. Wirtschaftsprüfer



Wussten Sie bereits

Direkte Steuern – Änderungen für Steuererklärung 2006

Der Privatanteil für Geschäftsautos wurde von 12 % auf 9.6 % pro Jahr vermindert. Beim Kinderabzug erhöht sich der Betrag bei der Direkten Bundessteuer von CHF 5'600 auf CHF 6'100. Die Unterstützungsbedürftigkeit wurde neu frankenmässig konkretisiert.

Direkte Steuern – Steuergesetzrevision Kanton Bern

In einer weiteren Steuergesetzrevision will der Kanton Bern vor allem Familien und den Mittelstand entlasten. Begründet wird diese Massnahme durch mehrere politische Vorstösse und die generell hohe Steuerbelastung im Kanton Bern. Im heutigen Zeitpunkt ist noch offen, ob die Entlastung in einem Schritt im Jahr 2008 erfolgen wird oder ob sie auf zwei Schritte 2008/2010 aufgeteilt wird. Gemäss Auskunft der Kant. Steuerverwaltung ist in den nächsten Jahren regelmässig mit Anpassungen der Steuergesetze zu rechnen.

Direkte Steuern – Unternehmenssteuerreform II

Sowohl bei der Direkten Bundessteuer wie auch bei der Staats- und Gemeindesteuer soll mittelfristig die wirtschaftliche Doppelbesteuerung (Unternehmensgewinn und Dividende) erheblich gemildert werden. Diese Änderungen dürften ungefähr in zwei bis drei Jahren in Kraft treten.

Neuer Lohnausweis

Für Löhne ab dem Kalenderjahr 2007 ist generell nur noch der neue Lohnausweis zu verwenden. Dies gilt mit Ausnahme der Kantone Solothurn (erst ab 2008) sowie Luzern und Zürich (noch ungewiss). Änderungen bzw. Unsicherheiten ergeben sich in der Regel vor allem bei Spesenregelungen. Hier kann die Wegleitung (Randziffer 52) zum neuen Lohnausweis oftmals weiter helfen. Bei Unklarheiten empfiehlt es sich, vorgängig eine Lösung mit der Steuerverwaltung zu suchen.

International – Schweiz in der Spitzengruppe

Eine kürzlich veröffentlichte Studie bezüglich Abgabelasten zeigt die Schweiz auf Platz 7 von 175 untersuchten Ländern. Während Unternehmen weltweit im Durchschnitt 332 Stunden pro Jahr für die Erfüllung administrativer Steuervorschriften aufwenden, brauchen wir in der Schweiz lediglich 68 Stunden. Neben der effektiven Steuerlast wurden vor allem auch Effizienz, Transparenz und Einfachheit des Steuer- und Abgabesystems bewertet (Quelle: NZZ vom 1. Dezember 2006, Seite 21). Aber: Wir haben weiteres Verbesserungspotenzial!

Revisionsaufsichtsgesetz tritt in Kraft

Im Verlauf des 2. Semesters 2007 wird das Revisionsaufsichtsgesetz (vgl. Artikel in News vom August 2005) in Kraft treten. Damit werden neu neben Aktiengesellschaften auch alle anderen juristischen Personen der Prüfungspflicht unterliegen. Heute gehen wir davon aus, dass die neuen Vorschriften auf Geschäftsjahre anwendbar sind, welche am 1. Oktober 2007 oder später beginnen, d.h. für die meisten Gesellschaften betreffen die Neuerungen das Geschäftsjahr 2008.



GmbH – Revision der gesetzlichen Vorschriften

Nach der umfassenden Revision des Aktienrechtes im Jahr 1992 ist die Rechtsform der GmbH aus ihrem Dornröschen-Schlaf erwacht. Seither hat sich die Anzahl der GmbHs von damals weniger als 3'000 auf heute über 85'000 vervielfacht. Die verbreitete Verwendung dieser Rechtsform verlangt, die gesetzlichen Grundlagen den heutigen Anforderungen anzupassen. Damit soll allerdings nicht erreicht werden, dass die GmbH der AG angeglichen wird, vielmehr soll der personenbezogene Charakter dieser Kapitalgesellschaft aktualisiert werden. Das Parlament hat die Vorlage verabschiedet. Der Bundesrat wird die Bestimmungen voraussichtlich gegen Ende dieses Jahres in Kraft setzen.

Bestimmungen betreffend Kapital (Haftungsbasis, Rechnungslegung, Prüfung der Jahresrechnung und Kapitaleinsatz) wurden möglichst an die Vorschriften der AG angeglichen. So wurden die Bestimmungen zur qualifizierten Gründung unverändert übernommen, d.h. inskünftig bedürfen Sacheinlagen und Sachübernahmen bei der Gründung einer GmbH sowohl eines Gründerberichtes wie auch einer Prüfung dieses Berichts. Gleichzeitig wurde das Mindestkapital unverändert bei CHF 20'000 belassen, während dem die Obergrenze ersatzlos gestrichen wurde. Im Gegensatz zum bisherigen Recht wird das Kapital von Beginn weg voll liberiert sein müssen. Andererseits wird der Minimalbetrag eines Stammanteils auf CHF 100 herabgesetzt, und ein Gesellschafter darf neu mehrere Stammanteile halten.

Auch die Bestimmungen bezüglich Personen wurden angepasst. So kann die Übertragung von Stammanteilen nun schriftlich (bisher: öffentliche Beurkundung) erfolgen; nach wie vor ist die Veröffentlichung der Gesellschafter im Handelsregister aber obligatorisch. Die Übertragung von Stammanteilen bleibt gegenüber der AG auch durch andere, teils dispositive, Vorschriften erschwert. Für die Gesellschafter sind – neben der Liberierungspflicht – persönliche Pflichten vorgesehen, um den personenbezogenen Charakter dieser Gesellschaftsform zu unterstreichen.

Die Gesellschafter sind aber auch berechtigt, die Entschädigung der Geschäftsführer festzulegen oder Direktoren und Prokuristen zu ernennen. Auf Grund des persönlichen Engagements der Gesellschafter wird für die GmbH das Konzept der Selbstorganschaft beibehalten, d.h. sie werden ohne Wahl zu Geschäftsführern, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben.

Auf Grund der nahen persönlichen Beziehung der Gesellschafter sind für wichtige Geschäfte höhere Quoren (vom gesamten, nicht nur vom vertretenen Kapital) vorgesehen. Genehmigte und bedingte Kapitalerhöhungen sind für die GmbH auch in Zukunft nicht vorgesehen.

Sobald die neuen Bestimmungen in Kraft treten, werden alle bestehenden GmbHs ihre Statuten überarbeiten und den neuen Bestimmungen anpassen müssen. Dazu wurde eine Übergangsfrist von zwei Jahren festgelegt.

Grundsätzlich darf festgehalten werden, dass nicht das ganze GmbH-Recht neu gestaltet, sondern das Gesetz den heutigen Anforderungen angepasst wurde. Die Praxistauglichkeit muss zwar noch bewiesen werden, aber wir betrachten die Änderungen eher als Chance, denn als Risiko.



Änderungen kapitalbezogen

- Nennwert mindestens CHF 100 pro Stammanteil
- Mehrere Stammanteile pro Gesellschafter zugelassen
- Volle Liberierung ohne Solidarhaftung
- Beschränkte Nachschusspflicht ohne Solidarhaftung
- Gründer- und Prüfbericht bei qualifizierten Gründungen

Änderungen Personen und Organe

- Stammanteile können schriftlich übertragen werden
- Entschädigung Geschäftsführer in Kompetenz Gesellschafterversammlung
- Neue Quoren für wichtige Beschlüsse

accountax-intern

Kundenbefragung

Im letzten Jahr konnten wir eine erste Kundenumfrage auswerten, bei der über 35 % unserer Kunden mitgewirkt haben. Wir danken an dieser Stelle allen Antwortenden für Ihre investierte Zeit.

Die Umfrage hat uns folgende Erkenntnisse gebracht:

Ansprechpersonen

Alle Antwortenden würden uns auf Grund unseres Verhaltens weiter empfehlen. Bis auf eine Person (genügend) fühlen sich alle Antwortenden durch unsere Mitarbeiterinnen gut oder sehr gut betreut.

Terminplanung

Die zeitliche Bearbeitung unserer Kundenaufträge wurde mit über 95 % als gut oder sehr gut empfunden. Selbstverständlich werden wir weiter daran arbeiten, dass alle Kunden diese Ansicht teilen können.

Preis/Leistung

Das Preis/Leistungsverhältnis konnte von vielen Kunden – wahrscheinlich wegen fehlenden Vergleichsmöglichkeiten – nicht beantwortet werden. Die Antwortenden (rund 50 %) beurteilten uns im Vergleich zu den Mitbewerbern zu 80% als gut oder sehr gut.

Was werden wir auf Grund unserer Erkenntnisse verändern?

Grundsätzlich sind wir über die Resultate hoch erfreut. Als verbesserungsfähig erachten wir vor allem die Erklärung unseres Logos (im nächsten News), und die Kommunikation der Ansprechpartner. Immerhin 25 % der Umfrageteilnehmer versprechen sich einen Nutzen von einer Internet-Homepage. Wir werden dieses Thema im laufenden Jahr behandeln.

Branchenverbände

Seit längerer Zeit ist die accountax Unternehmensmitglied der folgenden Branchenverbände:

TREUHAND  **KAMMER**

Schweizerischer Treuhänder-Verband **STV|USF**

Die Mitgliedschaft in diesen Verbänden setzt nicht nur eine adäquate Ausbildung voraus, sondern verpflichtet uns auch zur stetigen Weiterbildung.

Personelles

Monika Geiser hat nach über fünf Jahren auf den 31. März 2006 eine neue Herausforderung gesucht. Wir danken Ihr für Ihr Engagement zu Gunsten der accountax und wünschen Ihr für die Zukunft alles Gute.

Brigitte Studer ist Ende März 2006 neu zu unserem Team gestossen. Sie betreut den persönlichen und telefonischen Empfang unserer Kunden, erledigt interne administrative Arbeiten sowie Inkassomandate in einem 50 % Arbeitspensum. Wir wünschen Brigitte viel Erfolg bei uns.

Christine Jordi feierte am 1. November 2006 Ihre fünfjährige Firmenzugehörigkeit. Wir danken Christine herzlich für Ihre zuverlässige Arbeit und hoffen, sie noch lange zu unserem Team zählen zu dürfen.

Für Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns per Telefon, E-Mail und Fax oder senden Sie uns Ihre Visitenkarte. Wir werden mit Ihnen Kontakt aufnehmen und freuen uns auf ein unverbindliches Gespräch.


accountax
Accounting Consulting Tax

accountax Markus Gfeller Treuhand AG, Jurastr. 29, Postfach 1700, 4901 Langenthal
Telefon 062 919 91 11, Telefax 062 919 91 10, E-Mail info@accountax.ch

Mitglied der **TREUHAND**  **KAMMER** Schweizerischer Treuhänder-Verband **STV|USF**